ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
206560-D
ALT-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

206560-D.

Vorläufige Darſtellung

der

dem Fürſten

zu

Naſſau-Saarbrücken

und

ſeinen Unterthanen

von den

Franzoſen

zugefügten Vergewaltigungen und Schäden.

Mit Anlagen Ziffer 1. und 2.

1794.

206560-D.

Digitized by Google

FID.C

Digitized by Google

§. 1.

Die Geſchichte der Vorzeit hat kein Beiſpiel einer Staatsveränderung aufzuweiſen, die mit der franzöſiſchen vom Jahr 1789 in ihren Folgen, theils in Abſicht auf Frankreich ſelbſt und theils in Abſicht auf andere Staaten verglichen werden könnte. Frankreich iſt durch dieſe Revolution in die fürchterlichſte Anarchie verſezt worden, und noch jezo herrſchen in dieſem unglüklichen Reich Geſez- und Straflosigkeit mit ihren verderblichen Folgen. Alle europäiſche Staaten ſind durch jene Revolution beunruhiget, zum Theil in ihren Grundverfaſſungen erſchüttert und zulezt zu einem koſtſpieligen und landverderblichen Krieg genöthiget worden.

§. 2.

Dieſes harte Loos hat auch das deutſche Reich betroffen, indem daſſelbe, ohne den mindeſten dazu gegebenen Anlaß, von den Franzoſen feindlich überfallen, ſeine Einwohner zum Aufruhr und Abfall gegen und von ihrem rechtmäſigen Landesherrn ermuntert, und, da ſie hierzu keinen Sinn bezeigten, auf eine, unter geſitteten Völkern unerhörte Art mißhandelt, ihre Landesherren aber theils mit unerſchwinglichen Kontributionen belegt, und theils beraubt und geplündert worden ſind. Vorzüglich hat dieſes Schikſal den **Fürſten zu Naſſau-Saarbrücken** und ſeine Landen betroffen, ſo wenig ſie auch die ſchon erlittene und noch fortwährende Bedrükung verdient haben.

§. 3.

Von Anfang der mit Greueln aller Art beflekten franzöſiſchen Staatsveränderung hat der Fürſt ein ſolches, der Lage der Naſſau-Saarbrückiſchen Landen angemeſſenes Betragen beobachtet, daß die erſte konſtituirende und die zweite geſezgebende Nationalverſammlungen ihre deßfalſige Zufriedenheit öffentlich bezeigt haben. Er hat dem Fortgang der franzöſiſchen Revolution auch nicht auf die entfernteſte Art entgegen gearbeitet, keine Ausgewanderte aufgenommen, noch dieſelbe mittel- oder unmittelbar unterſtüzet, vielmehr den ausdrüklichen Befehl in Seinen Landen ergehen laſſen, daß den franzöſiſchen Emigranten kein Aufenthalt darinnen, ſondern nur die bloſe Durchreiſe und ein kurzes Verweilen von höchſtens 24 Stunden geſtattet werden ſollte. Er hat der franzöſiſchen Nation viele andere unzweideutige Beweiſe gegeben, daß Er in ihre Revolutionsangelegenheiten auf keinerlei Weiſe ſich einmiſchen, ſondern das nachbarliche gute Vernehmen beibehalten wolle.

§. 4.

Geraume Zeit hatte es das Anſehen, daß dieſes, eben ſo vorwurfsfreie als kluge Benehmen den ſich dabei vorgeſezten guten Erfolg haben würde, zumahl der Fürſt nicht blos von den franzöſiſchen Nationalverſammlungen, ſondern auch von mehreren Generälen der franzöſiſchen Moſelarmee, von den Kommandanten zu Saarlouis, Saarguemine und Bitſch und von verſchiedenen Departements- Diſtrikts- und Munizipalitätsbeamten des Moſeldepartements die münd- und ſchriftliche Verſicherung erhielte, daß Er und Seine Unterthanen auf keine Art gekränket werden, und für ihre Perſonen

§. 10.

Nach dem Fürſten traf die Reihe ſeine gute Unterthanen. Auch ſie mußten die franzöſiſche Raubſucht ſchwehr empfinden. Den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann wurde die baare Bezahlung einer Summe von einer Million Livres, und die Lieferung einer groſen Anzahl Better und Decken, einer beträchtlichen Quantität Kupfer, Meſſing uud Eiſen angeſezt und mit unerhörter Gewalt wirklich beigetrieben. Auſer dem mußten ſie ihre vorräthige Früchten und Fourage abliefern, und aus ihren Kirchen wutden ihnen alle Glocken genommen. Da dieſe Städte an jener ungeheuren Summe von einer Million einen geringen Theil von etwa achtzehn bis zwanzig tauſend Livres mit eigener franzöſiſcher Kupfer- und Scheidmünze bezahlt hatten, ſo
Ziffer 1. wurden ſie nach mehrerem Innhalt der Anlage Ziffer 1. unter dem 24ſten des nächſtverfloſſenen Monats November angewieſen, dieſe franzöſiſche Münze mit zwanzig tauſend Livres an Gold und Silber einzulöſen, und überdieß hundert tauſend Livres zur einſtweiligen Kriegsſteuer zu bezahlen.

§. 11.

Die Landortſchaften hatten kein beſſeres Schikſal. Viele derſelben wurden völlig ausgeplündert, und andern ihr Vieh, Früchten, Fourage und aus den Kirchen die Glocken genommen. Dieſes Plündern und Rauben iſt mit Grauſamkeiten aller Art verbunden geweſen, dergeſtalt, daß nicht blos einzelne Perſonen und Familien, ſondern auch bereits ganze Gemeinden, z. B. die zu Mohlſtadt bei Saarbrücken, ihre Wohnſitze zu verlaſſen ſich vermüſiget geſehen haben. Das Elend derer in den mit teutſchen Truppen beſezten Provinzen umherirrenden fürſtlichen Bedienten, Bürger und Landleuten iſt unbeſchreiblich groß, aber der Zuſtand ihrer zurükgebliebenen Mitbrüder noch bejammernswürdiger. Denn jene haben das Koſtbarſte, ihr Leben, gerettet, dieſe hingegen ſchweben in täglicher, ja ſtündlicher Lebensgefahr.

§. 12.

Es war nämlich der 11te des Monats Decembr. a. el. des Vormittags um 10 Uhr, daß das fürchterliche jakobiniſche Todesinſtrument, die Guillotine oder Kopfmaſchine genannt, von Forbach nach Sarrbrücken gebracht uud vor dem Eingang des abgebrannten fürſtlichen Reſidenzſchloſſes aufgeſtellt worden iſt. Schon eine Stunde hernach mußten zwei biedere Naſſauiſche Ortsvorgeſezte, der Meier oder Schultheis Lohmüller von Güdingen und der Nickel Huppert von Bübingen nach breiterm Inn-
Ziffer 2. halt der Anlage Ziffer 2. ihre Köpfe unter dieſe hölliſche Maſchine beugen, und es iſt nun leicht voraus zu ſehen, daß noch mehrere Köpfe fallen werden, zumal den beiden Städten Saarbrücken und St. Johann in obiger Proklamation Ziffer 1. zum Verbrechen gemacht wird, daß nur wenige ihrer Einwohner (franzöſiſche) Patrioten ſeyen.

§. 13.

Dieß iſt der bejammernswürdige Zuſtand, worinnen ſich der Fürſt von Naſſau-Saarbrücken und Sein Land befinden. Man hat von den erlittenen Vergewaltigungen nur die zuverläſſig bekannte angeführt, behält ſich aber bevor, zu ſeiner Zeit und ſobald der grauſame Reichsfeind in ſein eigenes unglükliches Land zurükgetrieben ſeyn wird, die Beiſpielloſe Bedrükungen und zugefügte Schäden umſtändlicher auszuführen und nothdürftig zu belegen. Inzwiſchen erhellet ſchon aus der gegenwärtigen ſummariſchen Darſtellung zur Genüge, daß der, dem Fürſten und Seinen Unterthanen durch Einziehung aller Renten und Gefällen, durch Raub, Brand und Erpreſſungen aller Art verur-

Digitized by Google

ſachte Schaden bis jezo ſich auf viele Millionen Gulden belaufe, und ſich mit jedem Tag vergrößere, weil die laufende ſo wie die rückſtändige Steuern mit unerbittlicher Strenge beigetrieben und daneben noch unerſchwingliche Kriegsſteuern und Brandſchazungen, bald in Geld, bald in Naturalien, als: an Kupfer, Meſſing, Eiſen, Matrazen, Teppichen, Säcken, Leinwand ꝛc. ꝛc. angeſezt und erpreſſet, anbei die ſchöne herrſchaftliche- und Gemeindswaldungen mit zerſtörender Wuth auf ein ganzes Jahrhundert verdorben worden.

§. 14.

Die kummervolle Lage des Fürſten wird durch die tägliche Betrachtung vermehrt, daß ein Theil ſeiner treuen Dienerſchaft (§. 8.) in den Gefängniſſen zu Mez ſchmachtet, und die zurükgebliebenen, weil ihnen ihre Beſoldungen nicht ausbezahlt werden können, der Mittel zu ihrer Subſiſtenz beraubt ſind, die Bürger und Landleute aber auf ein halbes Jahrhundert ruinirt werden. Lebhaft iſt daher der ſich täglich erneuernde Wunſch des Fürſten, daß **Kaiſerliche Majeſtät** und das teutſche Reich noch ferner alle Kräften aufbieten möchten, einen ſo grauſamen Feind über die Reichsgränzen zu vertreiben, und dadurch die Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Landen von ihrem zeitherigen harten Druk zu befreien. Nach demjenigen, was **Jhro glorreich regierende Kaiſerliche Majeſtät** und die mächtigſte der teutſchen Reichsſtänden für die Erhaltung des Reichs und jeden Glieds deſſelben in dem gegenwärtigen Jahr gethan haben, hoffet der Fürſt von Naſſau-Saarbrücken mit voller Zuverſicht auf dieſe mächtige Hülfe, zugleich aber auch auf die, zufolge des kaiſerlichen allergnädigſten Hofdekrets vom 1ten September 1792, durch das Reichsgutachten vom 22ten März 1793, und das allerhöchſte kaiſerliche Ratifikationsdekret vom 30ten April zugeſicherte **vollſtändige Genugthuung** für Jhn und Seine Unterthanen, ſo wie auf ihre **hinreichende Sicherheit für die Zukunft.** Dieſe kann und wird bei der auſſerordentlichen, täglich zunehmenden Verwilderung der franzöſiſchen Nation anders nicht zureichend ſeyn, als wenn die Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſche Landen und namentlich die Grafſchaften Saarbrücken und Saarwerden in ohnmittelbare Verbindung mit einander geſezt werden. Einen ähnlichen Wunſch in Abſicht der Verbindung ihrer in Frankreich eingeſchloſſenen teutſchen Reichslanden mit dem teutſchen Reich haben bereits vorhin die Fürſtliche Häuſer Salm-Salm und Naſſau Weilburg in ihrem, unterm 26ten April und 30ten September verwichenen Jahres zur Diktatur gekommenen Schreiben geäuſſert, und es kann nicht geläugnet werden, daß dieſe Sache für das ganze teutſche Reich von großer Wichtigkeit iſt.

Mannheim den 4ten Jenner 1794.

Digitized by Google

Ziffer 1.

Fränkiſche = Republik.

Schluß des Volksrepreſentanten bey den Rhein= und Moſelarmeen.

Da der Volksrepreſentant bey den Rhein= und Moſel= Armeen, der Stadt Saarbrücken und St. Johann auferlegt hatte, die Kupfer= und Scheidemünze, die ſie vor einiger Zeit in den Schatz der Republik geliefert, gegen Gold und Silber auszutauſchen; wie auch eine Summe von hundert tauſend Livres Kriegsſteuer zu erlegen; gedachte Summe auch, von der Stadtobrigkeit allhier wirklich entrichtet worden; und es den Jnwohnern gedachter Stadt und Vorſtadt daran gelegen ſeyn muß, zu wiſſen, welche Perſonen dazu beyzutragen haben; als hat gedachter Volksrepreſentant verordnet, daß gegenwärtiger Schluß, kraft deſſen obbemeldte Summen von der Stadtobrigkeit bezahlt worden, öffentlich bekannt werde.

Die Volksrepreſentanten bey den Rhein= und Moſel= Armeen.

Erwogen, daß die Jnwohner zu Saarbrücken und St. Johann, der ihnen, vermöge des Schluſſes der Volksrepreſentanten bey der Moſel = Armee, vom zwey und zwanzigſten Tag des erſten Monats des zweyten Jahrs der vereinten und unzertheilbaren fränkiſchen Republik, auferlegten Verbindlichkeit, die Summe von einer Million, in Gold und Silber, gegen eine gleiche Summe in Aſſignaten auszuwechſeln, kein Genüge geleiſtet, und an den Schatz der Republik, nur eine Summe von achtmal hundert fünf und dreyßig tauſend vierhundert ein und funfzig Livres, vierzehn Sols, und ungefähr zwanzig tauſend Livres an Kupfergeld und Scheidemünze abgeliefert haben;

Daß mit obgedachter Ablieferung, beſonders in dem Zeitpunkte, wo einige, von dem Kriegsheere der Republik gegen ihre Feinde unternommene Feldzüge, nicht den erwünſchten Erfolg hatten, inne gehalten worden; zum unleugbaren Beweiſe, daß die Jnwohner bemeldter Stadt und Vorſtadt ſträfliche Hofnungen gehegt haben; um ſo mehr, da die wenigen Patrioten, die ſich daſelbſt befinden, bemerkt haben, daß viele Jnwohner ihr Verlangen nicht länger bergen konnten, die Stadt Saarbrücken in den Händen der Preuſſen zu ſehen; daß dieſes ſträfliche Betragen einen deſto höhern Grad der Gewiſſheit erlange, da der ſchleunige Rückzug, der den Feind vom Rachſchwerde des fränkiſchen Soldaten gerettet, über die Verrätherey en, deren Wirkungen das Kriegsheer der Republik ſchon längſt empfunden, keinen Zweifel mehr übrig gelaſſen;

Erwogen einer Seits, daß die ſchleunige Abreiſe des Zahlers der Armee, ſo wie der Mangel an Fuhrwerk, ihm nicht geſtatteten, eine beträchtliche Menge Kupfers und Scheidemünze in das Jnnere der Republik führen zu laſſen; daß es anderer Seits unnöthig wäre, dergleichen gemünztes Geld in ein Land einzuführen, wo die Kriegesſteuren Gold und Silber in groſſer Menge einbringen müſſen.

Daß die Jnwohner von Saarbrücken, von Rechtswegen dieſe Kupfer = und Scheidemünze durch feines Metal hätten erſetzen ſollen; um ſo mehr, da die kleine

Münze aller Orten, zum Gebrauche des Armen dienet, der allenthalben der Republik zugethan iſt, wenn nur der Reiche, der ihn öfters mit Entziehung der Arbeit und der Nahrung bedrohet, denſelben nicht irre führt;

Daß nur der reiche Inwohner zu Saarbrücken und St. Johann das Gold und Silber beſitzt; daß ſogar einige, um ſich den Kriegsſteuren zu entziehen, ihre Kapitalien in auswärtigen Ländern angelegt haben;

Daß dieſe habſüchtigen Reichen die Auswechſelung der zwanzig tauſend Livres Kupfer- und Scheidemünze, die ſie bewerkſtelligen ſollten, nicht zur gehörigen Zeit bewirkt haben;

Hat folgendes beſchloſſen:

1ter Artikel.

Die Stadtobrigkeit zu Saarbrücken und St. Johann ſoll auf das ſchleunigſte die Summe von zwanzig tauſend Livres an Gold und Silber, gegen die Kupfer- und Scheidemünze, welche ſie gegeben, und die ſich ungefähr auf bemeldte Summe belauft, austauſchen, und in den Schatz der Republik liefern.

2ter Artikel.

Nach Einhändigung obgedachter Summe, ſoll derſelben, zufolge bemeldten Schluſſes vom zwey und zwanzigſteu des erſten Monats des zweyten Jahrs der vereinten und unzertheilbaren fränkiſchen Republik, die nehmliche Summe an Aſſignaten zugeſtellt werden.

3ter Artikel.

Die Inwohner von Saarbrücken und St. Johann, ſollen, ohne den geringſten Zeitverluſt, hundert tauſend Livres, zur einſtweiligen Kriegsſteuer bezahlen.

4ter Artikel.

Zur Bezahlung obgedachter Summe von hundert tauſend Livres, ſollen blos diejenige Inwohner beytragen, von denen es notoriſch bekannt iſt, daß ſie über fünf hundert rheiniſche Gulden Einkünften haben, es ſey an liegenden Gütern, Pachten, oder durch ihre Handlung und Betriebſamkeit.

5ter Artikel.

Der Volksrepreſentant behält ſich vor, über die Beſchwerde derjenigen Inwohner zu ſprechen, die vorgeben ſollten, ſie hätten keine fünf hundert Gulden Einkünften; diejenigen deren Beſchwerden ungegründet ſeyn möchten, oder, im umgekehrten Falle, die Obrigkeit, die dieſem Schluſſe zuwider gehandelt haben ſollte, zu gehöriger Strafe zu ziehen.

6ter Artikel.

Gegenwärtiger Schluß ſoll dem Drucke übergeben, öffentlich verleſen, kund gemacht, an allen Ecken der Straßen und andren gewöhnlichen Orten angeſchlagen, und den Inwohnern ausgetheilt werden.

Gegeben zu Saarbrücken den vierten Froſtmonat, im zweyten Jahre der vereinten und unzertheilbaren fränkiſchen Republik.

(Dem 24ten November 1793. alten Stils) Iſt unterſchrieben.

Ehrmann und Camus Secretär
der Commiſſion.

Digitized by Google

Ziffer 2.

Moſeler = Armee.

Freiheit. Gleichheit.

Urtheil von der Militairiſchen Kommiſſion.

Nachdem die Militairiſche Kommiſſion, die vermög eines Schluſſes des Bürgers Ehrmann Repräſentant des Volks bei der Rhein = und Moſeler = Armee, den 8ten Frimair etablirt wurde.

Die, vor ſie = durch Levaſſeur militairiſchen Accuſateur, gegen Jacob Lohmüller von Güdingen, Valentin Müller und Nikel Huppert, beide Einwohner zu Bübingen, gebrachte Klagen, als hätten ſie ſämtlich den Preuſſen, bei ihrer Ankunft, die Liſte von den Patrioten gegeben, und vermög ihrer Stelle als Maier, alle Frohndienſte auf ſie allein geladen; wie auch die Preuſſen beredet, oben benannte Patrioten zu plündern, welches auch geſchehen ſey; und nachdem die bereits erwähnte militäriſche Kommiſſion die Bürger Johannes Mohr, Chriſtoph Glatt, Peter Ferſen und Jacob Mohr, ſamtlich Einwohner von Bübingen, als Zeugen abgehört hat, ſo erfolgte daraus, daß Jacob Lohmüller den Preuſſen bei ihrer Ankunft als den 20ten vergangenen Monats September (nach der alten Berechnung) die Liſte der Bübinger Patrioten ihnen überreicht; daß er ſie angegeben habe, um allein alle Frohndienſte zn verſehen; daß Valentin Müller, ſich weigerte, ſich mit ſeinen Mitbürgern zu verbinden, um, wegen Vereinigung mit der franzöſiſchen Republik anzuhalten, indem er ſagte, daß die Franzoſen Königsmörder wären, und daß ſie lediglich um des Raubens und Stehlens willen Krieg führten; daß er ſechs Wochen vor Ankunft der preuſſiſchen Armee der ſogenannten Saarbrückiſchen Regierung die Liſte der Bübinger Patrioten, zwei und zwanzig an der Zahl, eingehändigt habe; daß er die Preuſſen ermunterte, verſchiedenen Partikuliers, welche durch ihre Liebe zur Freiheit bekannt ſind, alles wegzunehmen; daß Nikel Huppert durch eben dieſen Valentin Müller, bei Ankunft der Feinde der Freiheit zu Bübingen, zum Maier gemacht worden ſei; und daß ſelbiger in dieſer Qualität nur die Patrioten kontribuiren machte, und ſelbigen nichts übrig ließ; daß er die Tirannenknechte bewogen habe, dieſe Schlachtopfer der Ariſtokratie zu plündern; daß er die Frau des Bürgers Johannes Mohr, welcher ſich genöthigt ſah, zu den franzöſiſchen Vorpoſten zu flüchten, als die Preuſſen auf ihr Gebiet kamen, angegeben habe, weil ſelbige an den Ufern der Saar mit ihrem Manne geſprochen hatte; daß er eben daſſelbe Weib den grauſamſten Mißhandlungen von Seiten des Feindes ausgeſezt habe.

Nachdem oben benannte Jacob Lohmüller und Nikel Huppert in ihrer Vertheidigung angehört worden ſind; und der militairiſche Accuſateur ſeinen Schluß folgen und Requiſition vorgebracht hatte. — So erklärte die militairiſche Kommiſſion, Revolutionsmäſig richtend obenbenannte Jacob Lohmüller von Güdingen und Nikel Huppert von Bübingen als überwieſen, daß ſelbige den Freunden der

Digitized by Google

franzöſiſchen Freiheit alle Kränkungen, welche in ihrer Macht ſtunden, zugefügt haben, und hiermit des Todes ſchuldig ſeyen; befiehlt, daß gegenwärtiges Urtheil auch zugleich dem Valentin Müller von Bübingen, der entwichen iſt, und gleiches Verbrechens überwieſen worden, zufolge der Criminalgeſeze und des Schlußes des Revolutioniſten Ehrmann, Repräſentanten des Volks bei der Rhein- und Moſeler-Armee treffe; erklärt zugleich, die ſämtliche Güter des Jacob Lohmüller, des Nikel Hupperts und Valentin Müllers zum Nuzen der Republik konfiscirt, dasjenige ausgenommen, was zur Unterhaltung ihrer ſämtlichen Familien, falls welche vorhanden ſeyen; nöthig iſt; befiehlt, dem militairiſchen Accuſateur binnen 24 Stunden, dieſes Urtheil auf das pünklichſte vollziehen zu laſſen.

Geſchehen und gerichtet zu St. Johann-Saarbrück den 20ten Frimair, im 2ten Jahr der ein- und unzertheilbaren Franken-Republik, durch Laforet, Hauptmann vom 89ten Infanterie-Regiment, als Präſident, Longuerue Hauptmann der Gensdarmerie nationale, Verier, Hauptmann, Peter Lieutenant, Fidler Sergeant-Major, Raye, Korporal und Fauvinkel Füßelierer ſämtlich, von 89ten Infanterie-Regiment, und Humbert Sekretair Greffier; unterſchrieben.

Laforet, Longuerue, Verier, Peter, Fidler,
Raye, Fauvinkel, Humbert.

Als gleichförmige Abſchrift der Greffier
der Komiſſion.

Humbert.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

ÖSTERREICHISCHE
NATIONALBIBLIOTHEK
ÖNB
+Z153694201
Digitized by Google

Digitized by Google